



Energizing the Future

Einladung zur Ordentlichen Hauptversammlung
der SMA Solar Technology AG am 24. Mai 2018

SMA Solar Technology AG

Niestetal

Wertpapier-Kenn-Nummer: A0DJ6J

ISIN: DE000A0DJ6J9

Wir laden unsere Aktionärinnen und Aktionäre zu der

am Donnerstag, den 24. Mai 2018 um 10.00 Uhr

im Kongress Palais Kassel – Stadthalle,
Holger-Börner-Platz 1, 34119 Kassel, Deutschland

stattfindenden

Ordentlichen Hauptversammlung

der SMA Solar Technology AG, Niestetal, Deutschland, ein.

Vorwort

Sehr geehrte Aktionärinnen und Aktionäre,

SMA hat das Geschäftsjahr 2017 besser abgeschlossen als ursprünglich erwartet. Mit 8,5 Gigawatt haben wir so viel Wechselrichter-Leistung verkauft wie niemals zuvor. Alle Segmente waren profitabel. Und obwohl die finanzielle Entwicklung der SMA von den regulatorischen Unsicherheiten in den USA und der plötzlichen Verknappung von elektronischen Bauteilen beeinträchtigt wurde, haben wir mit einem EBIT von rund 44 Mio. Euro unsere Prognose übertroffen. Der Jahresüberschuss lag mit 30 Mio. Euro etwa auf dem Niveau des Vorjahrs. Durch unser attraktives Geschäftsmodell konnte SMA die Nettoliquidität auf rund 450 Mio. Euro ausbauen.

Wachstum der erneuerbaren Energien verändert die Energiewirtschaft fundamental

2017 wurden weltweit erstmals über 100 Gigawatt Photovoltaikleistung neu zugebaut. Das entspricht der Leistung von 100 konventionellen Kohle- oder Atomkraftwerken. In den kommenden Jahren wird sich das Wachstum noch beschleunigen. Die von einer breiten Staatengemeinschaft Ende 2015 in Paris beschlossenen Klimaziele werden zu einem verstärkten Ausbau der Erneuerbaren Energien führen. Davon profitiert die Photovoltaik besonders, denn Solarstrom wird schon bald weltweit die günstigste Stromquelle sein. Zudem lassen sich Solarstromsysteme schnell am Ort des Stromverbrauchs installieren. Experten des Fraunhofer-Instituts rechnen in einer aktuellen Studie daher für das Jahr 2040 mit bis zu einer Verzehnfachung der heutigen jährlichen Neuinstallationen.

Mit dem enormen Wachstum der Erneuerbaren Energien wird sich die Energiewirtschaft fundamental verändern. Die Energieversorgung wird zukünftig nicht mehr zentral von einigen wenigen Großunternehmen gesteuert werden. An ihre Stelle werden viele Millionen dezentrale Produzenten treten, die oft gleichzeitig auch Konsumenten sind. Damit steigt die Komplexität im System. Erzeuger, Verbraucher, Speicher und

Elektromobilität müssen mithilfe digitaler Technologien miteinander gekoppelt und automatisch gesteuert werden, um jederzeit eine nachhaltige, sichere und kostengünstige Energieversorgung zu gewährleisten.

Megatrends bieten hohes Wachstumspotenzial für SMA

Die Megatrends Klimawandel, Dezentralisierung und Digitalisierung eröffnen einzigartige Wachstumsperspektiven für SMA, denn sie werden völlig neue Geschäftsmodelle hervorbringen und es uns ermöglichen, neue Geschäftsfelder zu erschließen. Weltweit sind mittlerweile Wechselrichter von SMA mit einer Gesamtleistung von rund 65 Gigawatt installiert. In unserem Onlineportal sind weit über 1,5 Millionen Geräte registriert. Damit haben wir Zugang zu einem großen Datenschatz, denn unsere Wechselrichter sind die perfekten Sensoren für die Erfassung von Erzeugungs- und Verbrauchsdaten. Sie bilden den Grundstock für datenbasierte Energie-Dienstleistungen, die in der neuen Energiewelt eine zentrale Rolle spielen werden.

Darüber hinaus verfügt SMA wie kaum ein anderes Unternehmen über eine teils langjährige Erfahrung und ein umfassendes Wissen im Netzmanagement, in der Integration von verschiedenen Batterietechnologien in das Gesamtsystem sowie in der Vernetzung von angrenzenden Sektoren wie Heizungs-, Lüftungs- und Kühlungstechnik.

Mit unserer Strategie 2020 haben wir bereits 2016 den Rahmen dafür gesetzt, um auf diesen Stärken aufzubauen und SMA zu einem Energiedienstleister weiterzuentwickeln. Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben wir mit der Plattform ennexOS die Voraussetzungen für ein vollautomatisches Energiemanagement über alle Sektoren hinweg geschaffen. Sie ermöglicht es Haushalten und Unternehmen, Energie jederzeit effizient zu nutzen und in der nächsten Stufe durch eine direkte Anbindung an den Energiemarkt gewinnbringend zu vermarkten – und damit erheblich Kosten zu sparen.

Strategische Partnerschaften haben zentrale Bedeutung

Auf den Möglichkeiten von ennexOS basieren auch die Lösungspakete unserer im Januar 2018 neu gegründeten Tochtergesellschaft coneva GmbH. Sie bietet Unternehmen wie Stadtwerken, Wohnungsbaugesellschaften oder Telekommunikationsunternehmen White Label-Lösungen zum Energiemanagement und der Einbindung von Endkunden in den Markt an. Ein weiteres Geschäftsfeld sind Lösungen zu Energiemonitoring, -steuerung und -management für Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen.

Dabei werden auch strategische Partnerschaften eine bedeutende Rolle spielen. Daher sind wir im Mai 2017 eine Allianz zur Direktvermarktung von Solarstrom mit dem Mannheimer Energieunternehmen MVV Energie AG eingegangen. Unsere gemeinsame Lösung ermöglicht es Installateuren und Betreibern von gewerblichen Photovoltaikanlagen, diese bereits bei der Inbetriebnahme einfach und kostengünstig direkt in den Energiehandel zu integrieren. Anfang 2018 haben wir eine weitere strategische Partnerschaft mit unserem langjährigen Ankerinvestor Danfoss A/S bekanntgegeben. In einem geplanten Joint Venture wollen die SMA Tochtergesellschaft coneva GmbH und der Geschäftsbereich Danfoss Cooling zukünftig ein speziell auf die Bedürfnisse von Supermarktbetreibern zugeschnittenes Dienstleistungsangebot konzipieren. Die Stärken von SMA und Danfoss ergänzen sich dabei perfekt.

Auch im Kerngeschäft hervorragend positioniert

Doch nicht nur in den neuen Geschäftsbereichen haben wir uns für die Zukunft positioniert, sondern auch im Kerngeschäft, das für uns selbstverständlich auch weiterhin elementar sein wird. Im Geschäftsjahr neu in den Markt eingeführte Lösungen wie die SMA Power+ Solution für eine gezielte Optimierung auf Modulebene mit integrierter Serviceleistung für Hausdachanlagen und die neue schlüsselfertige Medium Voltage Power Station für große PV-Kraftwerke sowie der mit dem Intersolar

AWARD 2017 ausgezeichnete Sunny Tripower CORE1 für gewerbliche Anlagen unterstreichen unsere hohe Innovationskraft. Diese werden wir durch die Einführung weiterer zukunftsgerichteter Technologien auch in den kommenden Jahren unter Beweis stellen. Dazu werden auch weitere Lösungen zur Integration von Speichern aller Größen in das Gesamtsystem gehören. Im abgelaufenen Geschäftsjahr haben wir mit dem neu entwickelten Sunny Central Storage eine äußerst erfolgreiche Lösung für Großspeichersysteme in den Markt eingeführt und bereits Verträge über die Lieferung von Sunny Central Storage mit einer Gesamtleistung von 400 Megawatt abgeschlossen. Darüber hinaus werden wir das Betriebsführungs- und Wartungsgeschäft für PV-Großanlagen weiter ausbauen. In diesem Bereich ist unser Portfolio 2017 um über 50 Prozent auf 2,6 Gigawatt gewachsen. Weltweit stehen wir hier mittlerweile bereits an siebter Stelle aller Anbieter.

Wir blicken optimistisch in die Zukunft. Mit einem Auftragsbestand von über 650 Mio. Euro sind wir kraftvoll in das neue Geschäftsjahr gestartet. Der SMA Vorstand rechnet 2018 mit einem Umsatzwachstum auf 900 Mio. Euro bis 1 Mrd. Euro. Unser EBITDA wird sich voraussichtlich auf 90 Mio. Euro bis 110 Mio. Euro erhöhen. Darin sind Aufwendungen von mehr als 10 Mio. Euro für den Ausbau der neuen Geschäftseinheiten für das digitale Geschäft enthalten. Die um diese Aufwendungen bereinigte EBITDA-Marge wird 10 Prozent bis 13 Prozent betragen.

Für SMA adressierbarer Markt wird stark wachsen – wir werden die Chancen nutzen

Unsere Welt ist mit der Digitalisierung größer geworden. Neben das Geschäft für Photovoltaik-Wechselrichter sind die Systemtechnik für Speicheranwendungen, Service- und Wartungsverträge für PV-Großanlagen sowie Energiedienstleistungen getreten und werden zukünftig weiter an Bedeutung gewinnen. Bis 2020 wird dadurch der für SMA adressierbare Weltmarkt um jährlich 14 Prozent auf über 9 Mrd. Euro wachsen. Starke Wachstumsimpulse erwarten wir insbesondere in Asien und im Geschäft der mittelgroßen Photovoltaikanlagen sowie der Systemtechnik für Spei-

cheranwendungen. Das Segment der Energiedienstleistungen wird bis 2020 rund 16 Prozent des Markts ausmachen und verfügt damit mittelfristig über das größte Wachstumspotenzial.

SMA ist gut aufgestellt, um von diesem Wachstum zu profitieren. Der SMA Vorstand hat die sich abzeichnenden Chancen im Energiemarkt frühzeitig erkannt und die Strategie gezielt darauf ausgerichtet. Nicht zuletzt leisten aber vor allem auch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen entscheidenden Beitrag zum Unternehmenserfolg und stellen sich immer wieder auf die schnellen Veränderungen in unserer Branche ein. Für ihr außergewöhnliches Engagement und Vertrauen möchte ich mich im Namen des gesamten Vorstands bei allen SMA'lern bedanken. Die letzten Jahre haben gezeigt, dass unsere kooperative Unternehmenskultur in einem dynamischen Marktumfeld ein starkes Fundament ist. Darauf werden wir auch in Zukunft setzen.



Pierre-Pascal Urbon
Vorstandssprecher
SMA Solar Technology AG

Der Vorstand der SMA Solar Technology AG



ULRICH HADDING
Vorstand Finanzen, Personal und Recht



DR.-ING. JÜRGEN REINERT
Stellv. Vorstandssprecher; Vorstand Operations und Technologie



PIERRE-PASCAL URBON
Vorstandssprecher; Vorstand Strategie, Vertrieb und Service

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 der SMA Solar Technology AG, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2017, des zusammengefassten Lageberichts der SMA Solar Technology AG und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2017, sowie des Berichts des Aufsichtsrats, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2017 und des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach § 289a Abs. 1, § 315a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs für das Geschäftsjahr 2017

Die unter dem Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen sind auf unserer Investor Relations Seite im Internet unter <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> zugänglich. Ferner werden die Unterlagen in der Hauptversammlung zugänglich sein und näher erläutert werden. Entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ist zu Tagesordnungspunkt 1 keine Beschlussfassung vorgesehen, da der Aufsichtsrat den vom Vorstand aufgestellten Jahres- und Konzernabschluss bereits gebilligt und damit den Jahresabschluss festgestellt hat, so dass eine Feststellung durch die Hauptversammlung entfällt.

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns aus dem Geschäftsjahr 2017

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Bilanzgewinn von 407.009.107,20 Euro wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von	0,35 Euro
je dividendenberechtigter Stückaktie	12.145.000,00 Euro
Gewinnvortrag	394.864.107,20 Euro

Gemäß § 58 Absatz 4 Satz 2 Aktiengesetz ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag fällig, das heißt am Dienstag, den 29. Mai 2018.

3. Beschlussfassung über die Einzelentlastung der Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2017

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2017 personenbezogen, d.h. im Wege der Einzelentlastung, abzustimmen.

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Ulrich Hadding für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.
- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Dr.-Ing. Jürgen Reinert für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.
- c) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Pierre-Pascal Urbon für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Einzelentlastung der Aufsichtsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2017

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2017 personenbezogen, d.h. im Wege der Einzelentlastung, abzustimmen.

- a) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Roland Bent für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.
- b) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Oliver Dietzel für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.
- c) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Peter Drews für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.
- d) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Dr. Erik Ehrentraut für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.
- e) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Kim Fausing für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.
- f) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Johannes Häde für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.
- g) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Frau Heike Haigis für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.
- h) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Frau Alexa Hergenröther für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.
- i) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Frau Yvonne Siebert für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.
- j) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Dr. Matthias Victor für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.

- k) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Hans-Dieter Werner für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.
 - l) Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Herrn Reiner Wettlaufer für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung zu erteilen.
5. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2018 sowie, für den Fall einer prüferischen Durchsicht, des Prüfers des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2018

Der Aufsichtsrat schlägt auf Empfehlung des Prüfungsausschusses vor, die

Deloitte GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hannover

zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 sowie zum Prüfer des verkürzten Abschlusses und des Zwischenlageberichts für das erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2018, sofern diese einer solchen prüferischen Durchsicht unterzogen werden, zu bestellen.

6. Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals, Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals mit der Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts der Aktionäre und entsprechende Satzungsänderung

Das bestehende Genehmigte Kapital läuft zum 22. Mai 2018 aus und soll erneuert werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die von der Hauptversammlung am 23. Mai 2013 erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung wird unter gleichzeitiger Aufhebung des § 4 Abs. 6 der Satzung aufgehoben.
- b) In § 4 der Satzung wird folgender neuer Absatz (6) eingefügt:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital in der Zeit bis zum 23. Mai 2023 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer auf den Inhaber lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmalig um bis zu insgesamt 3.400.000,- Euro (in Worten: drei Millionen vierhunderttausend Euro) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital).

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre in folgenden Fällen auszu-schließen:

- a) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zur Gewährung von Aktien zum Zweck des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen;
- b) zum Zweck der Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG;

- c) um etwaige Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht auszunehmen;
- d) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlage, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festsetzung des Ausgabebetrags nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung einschließlich des Inhalts der Aktienrechte und der Bedingungen der Aktienausgabe festzulegen.“

- c) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Absätze (1) und (6) des § 4 der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Genehmigten Kapitals und, falls das Genehmigte Kapital bis zum 23. Mai 2023 nicht oder nicht vollständig ausgenutzt worden sein sollte, nach Ablauf dieser Ermächtigungsfrist anzupassen.

Schriftlicher Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG zu Tagesordnungspunkt 6

Der Vorstand hat zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß § 203 Absatz 2 Satz 2 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss erstattet und den Aus-

gabebetrag begründet. Der Bericht liegt vom Tage der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Er ist auch auf unserer Investor Relations Seite im Internet unter <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> zugänglich. Auf Verlangen wird dieser Bericht jedem Aktionär unverzüglich und kostenlos übersandt. Der Bericht wird wie folgt bekannt gemacht:

Der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes gerechtfertigt, wenn er im Interesse der Gesellschaft liegt, geeignet und erforderlich ist, dieses Gesellschaftsinteresse zu verwirklichen, und wenn er verhältnismäßig ist.

1. Die Ermächtigung sieht vor, dass bei bestimmten Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen das Bezugsrecht ausgeschlossen werden kann. Dieser Ausschluss dient dem Zweck, den Erwerb von Unternehmen, von Unternehmensteilen oder von Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen gegen Gewährung von Aktien zu ermöglichen. Führt der Erwerb im Wege der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage bei dem Verkäufer zu Steuerersparnissen oder ist der Verkäufer aus sonstigen Gründen eher an dem Erwerb von Aktien an der Gesellschaft als an einer Geldzahlung interessiert, stärkt die hier vorgesehene Möglichkeit die Verhandlungsposition der Gesellschaft. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung anzubieten. Durch das Genehmigte Kapital kann die Gesellschaft bei sich bietenden Gelegenheiten schnell und flexibel reagieren, um in geeigneten Einzelfällen Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstige Vermögensgegenstände gegen Ausgabe neuer Aktien zu erwerben. Die beantragte Ermächtigung ermöglicht dadurch im Einzelfall eine optimale Finanzierung des Erwerbs gegen Ausgabe neuer Aktien mit einer Stärkung der Eigenkapitalbasis der Gesellschaft. Zu den zu erwerbenden sonstigen Vermögensgegenständen können auch Forderungen (Kredite oder Anleihen)

gegen die Gesellschaft oder gegen Konzernunternehmen gehören. Wenn diese als Sacheinlage in die Gesellschaft eingebracht werden, führt dies zum Wegfall der Verbindlichkeit und gleichzeitig zur Stärkung des Eigenkapitals. Ein solchermaßen schnelles und flexibles Reagieren wäre bei einer Einräumung des Bezugsrechts nicht möglich.

Die Verwaltung wird von der Möglichkeit der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen unter Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts aus dem Genehmigten Kapital in jedem Fall nur dann Gebrauch machen, wenn der Wert der neuen Aktien und der Wert der Gegenleistung, d.h. der Wert des zu erwerbenden Unternehmens, Unternehmensteils oder der zu erwerbenden Beteiligung oder der zu erwerbenden sonstigen Vermögensgegenstände, in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dabei soll der Ausgabepreis der zu begebenden neuen Aktien grundsätzlich am Börsenkurs ausgerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Nachteil sowohl für die Gesellschaft wie auch für die vom Bezugsrecht ausgeschlossenen Aktionäre wird somit vermieden. Bei Abwägung aller dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den umschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

2. Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, das Genehmigte Kapital auch für die Ausgabe neuer Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und mit der Gesellschaft verbundener Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG (zusammen die "SMA-Gruppe") zu nutzen.

Um weiter erfolgreich sein zu können, ist es wichtig, dass die SMA-Gruppe talentierte, gut ausgebildete und motivierte Mitarbeiter für sich gewinnen und dauerhaft an sich binden kann. Durch die Möglichkeit der Ausgabe von Aktien erhöhen sich die Chancen der SMA-Gruppe, auf dem Bewerbermarkt erfolgreich zu sein. Auch für bestehende Arbeitsverhältnisse kann so bei Bedarf eine Incentivierung geschaffen werden.

3. Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient dazu, dass im Hinblick auf den Betrag der jeweiligen Kapitalerhöhung ein praktikables Bezugsverhältnis dargestellt werden kann. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrages würden insbesondere bei der Kapitalerhöhung um runde Beträge die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

4. Darüber hinaus wird die Verwaltung ermächtigt, das Bezugsrecht gem. §§ 203 Absatz 1 Satz 1, 203 Absatz 2, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG auszuschließen. Diese Möglichkeit dient dem Interesse der Gesellschaft an der Erzielung eines bestmöglichen Ausgabepreises bei der Ausgabe der neuen Aktien. Die in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses versetzt die Verwaltung in die Lage, sich aufgrund der jeweiligen Börsenverfassung bietende Möglichkeiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen. Dadurch wird eine bestmögliche Stärkung der Eigenmittel im Interesse der Gesellschaft und aller Aktionäre erreicht. Durch den Verzicht auf die zeit- und kostenaufwändige Abwicklung des Bezugsrechts können der Eigenkapitalbedarf bei sich kurzfristig bietenden Marktchancen sehr zeitnah gedeckt sowie zusätzlich neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland geworben werden. Zwar gestattet § 186 Abs. 2 Satz 2 AktG eine Veröffentlichung des Bezugspreises bis spätestens drei Tage vor Ablauf der Bezugsfrist. Angesichts der Volatilität an den Aktienmärkten ist aber auch in diesem Fall ein Marktrisiko, namentlich ein Kursänderungsrisiko, über mehrere Tage in Rechnung zu stellen, das zu Sicherheitsabschlägen bei der Festlegung des Ausgabepreises und so zu nicht marktnahen Konditionen führen kann. Auch ist bei Gewährung eines Bezugsrechts wegen der Ungewissheit seiner Ausübung die erfolgreiche Platzierung bei Dritten gefährdet bzw. mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Schließlich kann die Gesellschaft bei einem bestehenden Bezugsrecht wegen

der Länge der Bezugsfrist von zwei Wochen nicht kurzfristig auf günstige bzw. ungünstige Marktverhältnisse reagieren, sondern ist rückläufigen Aktienkursen während der Bezugsfrist ausgesetzt, die zu einer für die Gesellschaft ungünstigeren Eigenkapitalbeschaffung führen können. Die bezugsrechtsfreie Kapitalerhöhung führt dagegen zu einer größtmöglichen Kapitalschöpfung durch optimale Erlöse und liegt damit im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Diese Möglichkeit zur Kapitalerhöhung unter optimalen Bedingungen und ohne nennenswerten Bezugsrechtsabschlag ist für die Gesellschaft insbesondere deshalb von Bedeutung, weil sie in dem wechselvollen Markt für Photovoltaiksysteme Marktchancen schnell und flexibel nutzen und einen dadurch entstehenden Kapitalbedarf gegebenenfalls auch sehr kurzfristig decken können muss.

Der Verkaufspreis und damit das der Gesellschaft zufließende Geld für die neuen Aktien wird sich am Börsenpreis der schon börsennotierten Aktien orientieren und den aktuellen Börsenpreis nicht wesentlich, voraussichtlich nicht um mehr als 3 %, jedenfalls aber nicht um mehr als 5 %, unterschreiten. Im Hinblick darauf, dass sämtliche von der Gesellschaft bisher ausgegebenen Aktien zum regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen sind, können nach dem derzeitigen Stand die an der Erhaltung ihrer Beteiligungsquote interessierten Aktionäre bei Ausnutzung der Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG problemlos Aktien der Gesellschaft über die Börse hinzuerwerben. Zusammen mit der Begrenzung des Bezugsrechtsausschlusses auf 10 % des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung und – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals ist damit sichergestellt, dass die Vermögens- und Stimmrechtsinteressen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Bei Abwägung all dieser Umstände ist die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss der Aktionäre in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im Interesse der Gesellschaft geboten.

Der Vorstand wird in jedem Fall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals im Interesse der Gesellschaft und damit der Aktionäre ist. Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des Genehmigten Kapitals berichten.

7. Änderung des Unternehmensgegenstandes und entsprechende Satzungsänderung

Der aktuell in § 2 Abs. 1 der Satzung niedergelegte Unternehmensgegenstand beschreibt im Wesentlichen die produktnahe Tätigkeit der Gesellschaft. Die zukünftige, erweiterte Ausrichtung der Gesellschaft auf die Felder der Digitalisierung sollte auch im Unternehmensgegenstand stärker hervorgehoben sein.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

§ 2 Abs. 1 der Satzung – Gegenstand des Unternehmens – wird wie folgt gefasst:

„Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Produkten der Elektrotechnik und Software, insbesondere auf dem Gebiet der Photovoltaik, sowie der Handel mit Produkten der Elektrotechnik, Software, Daten und Energie auf dem Gebiet der Energiewirtschaft.“

II. Weitere Angaben zur Einberufung

1. Mitteilung über die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 34.700.000,00 Euro und ist in 34.700.000 Stückaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Die Anzahl der teilnahmeberechtigten Aktien und die Anzahl der Stimmrechte beträgt damit im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung 34.700.000. Die Gesellschaft hält im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung keine eigenen Aktien.

2. Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts (mit Nachweisstichtag nach § 123 Abs. 4 Satz 2 AktG und dessen Bedeutung)

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Personen berechtigt, die zu Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, d.h. am Donnerstag, 03. Mai 2018 (00.00 Uhr MESZ, Nachweisstichtag), Aktionäre der Gesellschaft sind (Berechtigung) und sich gemäß § 13 der Satzung unter Nachweis ihrer Berechtigung zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Für den Nachweis der Berechtigung reicht ein in Textform erstellter besonderer Nachweis des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut aus. Die Anmeldung und der auf den Nachweisstichtag bezogene Nachweis des Anteilsbesitzes müssen spätestens bis zum Ablauf des Donnerstag, 17. Mai 2018 (24:00 Uhr MESZ) bei der nachstehend genannten Anmeldestelle eingehen.

SMA Solar Technology AG
c/o Deutsche Bank AG
Securities Production
General Meetings
Postfach 20 01 07
60605 Frankfurt am Main, Deutschland
oder per Telefax: +49 69 12012 86045
oder per E-Mail: WP.HV@db-is.com

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Die Berechtigung zur Teilnahme und der Umfang des Stimmrechts bemessen sich dabei ausschließlich nach dem im Nachweis enthaltenen Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag. Mit dem Nachweisstichtag geht keine Sperre für die Veräußerbarkeit der Aktien einher. Auch im Fall der vollständigen oder teilweisen Veräußerung der Aktien nach dem Nachweisstichtag ist für die Teilnahme und den Umfang des Stimmrechts ausschließlich der Anteilsbesitz des Aktionärs zum Nachweisstichtag maßgeblich, d.h. Veräußerungen von Aktien nach dem Nachweisstichtag haben keine Auswirkungen auf die Berechtigung zur Teilnahme und auf den Umfang des Stimmrechts. Umgekehrt gilt für Erwerbe und Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag Folgendes: Personen, die zum Nachweisstichtag noch keine Aktien besitzen und erst danach Aktionär werden, sind nicht teilnahme- und stimmberechtigt. Der Nachweisstichtag ist im Übrigen kein relevantes Datum für die Dividendenberechtigung.

Nach ordnungsgemäßem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären von der Anmeldestelle Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes an die Gesellschaft unter der vorgenannten Adresse Sorge zu tragen.

3. Stimmabgabe durch Bevollmächtigte

Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung unter entsprechender Vollmachterteilung auch durch Bevollmächtigte, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären oder einen sonstigen Dritten, ausüben lassen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen. Auch im Fall einer Stimmrechtsvertretung sind eine fristgerechte Anmeldung und ein Nachweis des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich.

Grundsätzlich bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform. Aktionäre können für die Vollmachtserteilung bzw. Aktionäre oder der Bevollmächtigte für den Nachweis der Vollmacht den Vollmachtsabschnitt auf dem Eintrittskartenformular, das sie nach der Anmeldung erhalten, benutzen; möglich ist aber auch, dass Aktionäre eine gesonderte Vollmacht in Textform ausstellen. Ein Formular steht auch auf unserer Internetseite unter <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> zur Verfügung. Für die Übermittlung der Vollmacht oder den Widerruf von Vollmachten stehen folgende Adresse, Fax-Nummer und E-Mail-Adresse zur Verfügung:

SMA Solar Technology AG
Investor Relations / Stephanie Peschinger
Sonnenallee 1
34266 Niestetal
Deutschland
oder per Telefax: +49 561 9522 1133
oder per E-Mail: ir@SMA.de

Am Tag der Hauptversammlung steht dafür ab 9:00 Uhr auch die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung im Kongress Palais Kassel – Stadthalle, Holger-Börner-Platz 1, 34119 Kassel, Deutschland, zur Verfügung.

Bei Vollmachten an Kreditinstitute, ihnen gleichgestellte Institute oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG) oder Personen i.S.v. § 135 Abs. 8 AktG, insbesondere Aktionärsvereinigungen, besteht das Textformerfordernis weder nach dem Gesetz noch nach der Satzung der Gesellschaft; nach dem Gesetz genügt es in diesen Fällen, wenn die Vollmachtserklärung von dem Bevollmächtigten nachprüfbar festgehalten wird; die Vollmachtserklärung muss zudem vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Bitte stimmen Sie sich daher, wenn Sie ein Kreditinstitut, ein gleichgestelltes Institut oder Unternehmen (§§ 135 Abs. 10, 125 Abs. 5 AktG) oder eine gleichgestellte Person i.S.v. § 135 Abs. 8 AktG, insbeson-

dere eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigen wollen, über die Form der Vollmacht mit diesem ab. Die Vollmacht darf in diesen Fällen nur einem bestimmten Bevollmächtigten erteilt werden. Ein Verstoß gegen die vorgenannten und bestimmte weitere in § 135 AktG genannte Erfordernisse für die Bevollmächtigung der in diesem Absatz Genannten beeinträchtigt allerdings gemäß § 135 Abs. 7 AktG die Wirksamkeit der Stimmabgabe nicht.

Wir bieten unseren Aktionären an, sich durch von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten zu lassen. Hierfür legt die Gesellschaft folgende Regelungen fest: Die Stimmrechtsvertreter dürfen das Stimmrecht nur nach Maßgabe ausdrücklich erteilter Weisungen zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung ausüben. Ohne solche ausdrücklichen Weisungen wird das Stimmrecht nicht vertreten. Auch im Falle einer Bevollmächtigung eines von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist der fristgerechte Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Für die Erteilung der Vollmacht (mit Weisungen) können ausschließlich das zusammen mit der Eintrittskarte zugesandte oder das auf unserer Internetseite unter <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> erhältliche Vollmachts- und Weisungsformular verwendet werden. Die Erteilung der Vollmacht (mit Weisungen), ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Vollmachten für die Stimmrechtsvertreter unter Erteilung ausdrücklicher Weisungen müssen unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der Gesellschaft bis spätestens Dienstag, 22. Mai 2018 (24.00 Uhr MESZ) unter der nachstehend genannten Adresse eingehen:

SMA Solar Technology AG
c/o ITTEB GmbH & Co. KG
Vogelanger 25
86937 Scheuring
Deutschland
oder per Telefax: +49 8195 9989 664
oder per E-Mail: sma2018@itteb.de

Am Tag der Hauptversammlung selbst steht für die Erteilung, den Widerruf sowie die Änderung von Weisungen gegenüber dem Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ab 9.00 Uhr die Ein- und Ausgangskontrolle zur Hauptversammlung im Kongress Palais Kassel – Stadthalle, Holger-Börner-Platz 1, 34119 Kassel, Deutschland, zur Verfügung.

Anfragen von Aktionären sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

SMA Solar Technology AG
Investor Relations / Frau Stephanie Peschinger
Sonnenallee 1
34266 Niestetal
Deutschland
oder per Telefax: +49 561 9522 1133
oder per E-Mail: ir@SMA.de

4. Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft

Als bald nach der Einberufung der Hauptversammlung werden über unsere Investor Relations Seite im Internet unter <http://www.SMA.de/> Hauptversammlung folgende Informationen und Unterlagen zugänglich sein (vgl. § 124a AktG):

- (1) Der Inhalt der Einberufung mit der Erläuterung zur fehlenden Beschlussfassung zu Punkt 1 der Tagesordnung und der Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung;
- (2) die der Versammlung zugänglich zu machenden Unterlagen;
- (3) Formulare, die bei Stimmabgabe durch Vertretung verwendet werden können.

5. Rechte der Aktionäre nach § 122 Abs. 2,
§ 126 Abs. 1, § 127, § 131 Abs. 1 AktG

a. Ergänzung der Tagesordnung gemäß
§ 122 Abs. 2 AktG

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag am Grundkapital von 500.000 Euro erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Ein solches Verlangen ist schriftlich oder in elektronischer Form nach § 126a BGB an den Vorstand der Gesellschaft

SMA Solar Technology AG
Vorstand / Herrn Pierre-Pascal Urbon
Sonnenallee 1
34266 Niestetal
Deutschland
oder per Telefax: +49 561 9522 1133
oder per E-Mail: ir@SMA.de

zu richten und muss der Gesellschaft mindestens 30 Tage vor der Hauptversammlung zugehen; der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit Montag, der 23. April 2018 (24.00 Uhr MESZ).

b. Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß
§§ 126 Abs. 1, 127 AktG

Aktionäre können Anträge zu einzelnen Tagesordnungspunkten stellen (vgl. § 126 Abs. 1 AktG); dies gilt auch für Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder von Abschlussprüfern (vgl. § 127 AktG).

Gemäß § 126 Abs. 1 AktG sind Anträge von Aktionären einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung den in § 125 Abs. 1 bis

3 AktG genannten Berechtigten unter den dort genannten Voraussetzungen (dies sind u. a. Aktionäre, die es verlangen) zugänglich zu machen, wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die unten stehende Adresse übersandt hat. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Letztmöglicher Zugangstermin ist somit Mittwoch, der 9. Mai 2018 (24.00 Uhr MESZ). Ein Gegenantrag braucht nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 AktG vorliegt.

Das Recht eines jeden Aktionärs, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten auch ohne vorherige Übermittlung an die Gesellschaft zu stellen, bleibt unberührt. Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge, die der Gesellschaft vorab fristgerecht übermittelt worden sind, in der Hauptversammlung nur Beachtung finden, wenn sie dort gestellt werden.

Wahlvorschläge von Aktionären nach § 127 AktG brauchen nicht begründet zu werden. Wahlvorschläge werden nur zugänglich gemacht, wenn sie den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person und im Fall einer Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthalten (vgl. § 127 Satz 3 i.V.m. § 124 Abs. 3 Satz 4 und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG). Nach § 127 Satz 1 AktG i.V.m. § 126 Abs. 2 AktG gibt es weitere Gründe, bei deren Vorliegen Wahlvorschläge nicht über die Internetseite zugänglich gemacht werden müssen. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen und Regelungen für das Zugänglichmachen von Anträgen entsprechend, insbesondere gilt auch hier Mittwoch, der 9. Mai 2018 (24.00 Uhr MESZ) als letztmöglicher Termin, bis zu dem Wahlvorschläge bei der nachfolgend genannten Adresse eingegangen sein müssen, um noch zugänglich gemacht zu werden.

Etwaige Anträge (nebst Begründung) oder Wahlvorschläge von Aktionären gemäß § 126 Abs. 1 und § 127 AktG sind ausschließlich zu richten an:

SMA Solar Technology AG
Vorstand / Herrn Pierre-Pascal Urbon
Sonnenallee 1
34266 Niestetal
Deutschland
oder per Telefax: +49 561 9522 1133
oder per E-Mail: ir@SMA.de

Zugänglich zu machende Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären (einschließlich des Namens des Aktionärs und – im Falle von Anträgen – der Begründung) werden nach ihrem Eingang unter der Internetadresse <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> zugänglich gemacht. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

c. Auskunftsrechte der Aktionäre gemäß § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist (vgl. § 131 Abs. 1 AktG). Das Auskunftsrecht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen sowie auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Gemäß § 14 Abs. 4 der Satzung kann der Vorsitzende der Hauptversammlung das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- oder Redebeitrag angemessen festsetzen.

d. Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung der vorgenannten Rechte

Weitere Einzelheiten zu den Voraussetzungen der Ausübung der vorgenannten Rechte und ihren Grenzen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.SMA.de/Hauptversammlung> unter „Hinweise zu den Rechten der Aktionäre“ enthalten.

Niestetal, im April 2018

SMA Solar Technology AG

Der Vorstand

SMA auf einen Blick

SMA Gruppe		2017
Umsatzerlöse	Mio. Euro	891,0
Auslandsanteil	in %	81,8
Verkaufte Wechselrichter-Leistung	MW	8.538
Investitionen	Mio. Euro	33,2
Abschreibungen	Mio. Euro	53,2
EBITDA	Mio. Euro	97,3
EBITDA-Marge	in %	10,9
Konzernergebnis	Mio. Euro	30,1
Ergebnis je Aktie ¹	Euro	0,87
Mitarbeiter ²		3.213
im Inland		2.077
im Ausland		1.136

SMA Gruppe		31.12.2017
Bilanzsumme	Mio. Euro	1216,2
Eigenkapital	Mio. Euro	611,5
Eigenkapitalquote	in %	50,3
Net Working Capital ³	Mio. Euro	194,6
Net Working Capital Quote ⁴	in %	21,8
Nettoliiquidität ⁵	Mio. Euro	449,7

¹ Umgerechnet auf 34.700.000 Aktien

² Stichtag; ohne Zeitarbeitskräfte

³ Vorräte und Forderungen aus Lieferungen und Leistungen minus Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

⁴ Bezogen auf die letzten zwölf Monate (LTM)

⁵ Gesamtliquidität minus zinstragende Finanzverbindlichkeiten

2016	2015	2014	2013
946,7	981,8	805,4	932,5
87,9	87,5	78,3	71,0
8.231	7.260	5.051	5.361
29,0	48,3	75,5	53,2
76,7	77,8	106,5	83,6
141,5	121,1	-58,4	-5,5
14,9	12,3	-7,3	-0,6
29,6	14,3	-179,3	-66,9
0,85	0,41	-5,16	-1,92
3.345	3.330	5.060	5.141
2.093	2.081	3.469	3.736
1.252	1.249	1.591	1.405
31.12.2016	31.12.2015	31.12.2014	31.12.2013
1.210,8	1.160,5	1.180,3	1.259,9
585,1	570,2	552,0	724,4
48,3	49,1	46,8	57,5
225,4	223,0	251,0	247,6
23,8	22,3	31,2	26,6
362,0	285,6	225,4	329,7

ENERGY
THAT
CHANGES



SMA Solar Technology AG
Sonnenallee 1
34266 Niestetal
Germany
Tel.: +49 561 9522 0
Fax: +49 561 9522 100
E-Mail: info@SMA.de
www.SMA.de

Investor Relations
Fax: +49 561 9522 1133
E-Mail: ir@SMA.de